

An

Abgabenummer
Veranlagungsjahr

Erklärung der für die amtliche Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 AbwAG

Zutreffendes bitte ausfüllen oder <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen					
1	Name des Einleiters			Straße, Postleitzahl, Ort, Telefon	
	Einleitungsstelle			Gewässer	
	Veranlagungszeitraum			<input type="checkbox"/>	1.1. bis 31.12. bis
2	Im Veranlagungszeitraum sind folgende Überwachungswerte der amtlichen Überwachung zugrunde zu legen:				
	Nr.	Schadstoffe u. Schadstoffgruppen	Überwachungswerte		
			Konzentration	produktionsspezifische Fracht	
			mg/l	kg/t	
	1	Oxidierbare Stoffe in chem. Sauerstoffbedarf (CSB)			
	2	Phosphor			
	3	Stickstoff			
	4	Organische Halogenverbindung als absorb. org. geb. Halogene (AOX)			
	5.1	Quecksilber			
	5.2	Cadmium			
	5.3	Chrom			
	5.4	Nickel			
	5.5	Blei			
5.6	Kupfer				
6	Giftigkeit gegenüber Fischeiern				
3	Parameter	% Ausgangskonzentration		mg/l	
4	Die umseitigen Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.				
5	Ort	Unterschrift			

Erläuterungen :

1. Eine Angabe des Überwachungswertes ist mindestens für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen erforderlich, die in dem für die Abwassereinleitung maßgebenden Anhang zur Abwasserverordnung genannt sind. Bei der Erklärung des Überwachungswertes ist die Probenahme entsprechend des für die Einteilung jeweils maßgebenden Anhangs zur Abwasserverordnung zuzugrundelegen.
Das Analysenverfahren richtet sich nach der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung. Bei der Erklärung ist zu beachten, dass die Werte aus der homogenisierten Probe zu bestimmen sind. Bei Parametern, für die in dem jeweiligen Anhang zur Abwasserverordnung keine Werte angegeben sind, sind Überwachungswerte nur insoweit zu erklären, als aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers erwartet werden muss, dass im Veranlagungsjahr die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schwellenwerte überschritten werden.
2. Bei der Frage, ob der Überwachungswert als eingehalten gilt, ist zu berücksichtigen, dass durch die Abwasserverordnung keine Änderung eingetreten ist: Der Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Kanalisationsabläufen mit Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, aus denen 8 m³ und mehr pro Tag eingeleitet werden, kann bei der Erklärung der Überwachungswerte für den CSB, Phosphor und Stickstoff wie folgt vorgegangen werden:
 - Sind Kleinkläranlagen oder eine zentrale Entschlammungsanlage vorgeschaltet, kann deren Reinigungsleistung bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten berücksichtigt werden; vereinfacht können in der Regel folgende Überwachungswerte angenommen werden: CSB 500 mg/l, Phosphor 13 mg/l, Stickstoff 65 mg/l.
 - Sind der Kanalisation keine Kleinkläranlagen und keine zentrale Entschlammungsanlage vorgeschaltet, ist von folgenden Überwachungswerten auszugehen: CSB 800 mg/l, Phosphor 16 mg/l, Stickstoff 80 mg/l.
- Andere Werte können insbesondere dann in Betracht kommen, wenn im Einzelfall gewerbliche Einleiter angeschlossen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ermäßigung des Abgabesatzes für Phosphor und Stickstoff nur gewährt werden kann, wenn der erklärte Wert eingehalten wird oder als eingehalten gilt.
4. Ab dem Jahr 1992 wurden neben den bisher üblichen Konzentrationswerten oder spezifischen Frachten auch Abbaugrade für verschiedene Parameter eingeführt. So sieht Anhang 1 zur Abwasserverordnung vor, dass statt des Wertes von 18 mg/l bzw. 13 mg/l Gesamtstickstoff ein Wert bis 25 mg/l zugelassen ist, falls mind. 70 % des Stickstoffs in der Kläranlage eliminiert wird (Abbaugrad als Verhältnis zwischen Zulauf und Ablauf). Der Abbaugrad wird als Jahreswert festgesetzt. Seine Einhaltung für das Kalenderjahr kann nur anhand der Aufzeichnungen der Eigenkontrolle geprüft werden. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung müssen solche Anlagen eine Anerkennung nach "QE" besitzen. Über den Abbaugrad wird ein Konzentrationswert für den Ablauf errechnet, der dann der abgaberelevanten Überwachung zugrunde gelegt wird. Daher muss der Einleiter vor Beginn des Veranlagungsjahres im Rahmen der Erklärung nach § 6 (1) AbwAG darauf hinweisen, ob er die Mindestanforderungen über den Abbaugrad oder über den Grenzwert einhalten will. Wählt der Einleiter die Angabe des Abbaugrades, ist neben Ziff. 2 zusätzlich Ziff. 3 des Vordrucks Nr. 12 auszufüllen. Nachdem sich der Einleiter für eine der Alternativen entschieden hat, kann die Erklärung der Überwachungswerte nachträglich nicht geändert werden. Die Angabe des Abbaugrades kommt in aller Regel nur in den Fällen in Betracht, in denen an die kommunale Kläranlage Indirekteinleiter mit einer außergewöhnlich hohen Stickstofffracht angeschlossen sind.

Entsprechend ist bei anderen Anhängen zur Abwasserverordnung zu verfahren. Bei bestimmten Anhängen ist der Abbaugrad auch noch abhängig von der Ausgangskonzentration. In diesen Fällen ist zusätzlich zum Abbaugrad die Ausgangskonzentration anzugeben.

Bei Fragen kann die zuständige Untere Wasserbehörde Auskunft erteilen.